

Wahrheit (X. c. «Prime News»)

Stellungnahme des Schweizer Presserats 44/2021 vom 12. Juli 2021

I. Sachverhalt

A. Am 30. Oktober 2020 publizierte das Online-Medium «Prime News» einen Artikel von Luca Thoma mit dem Titel «Heidi Mück blieb in Kontakt mit antisemitischer BDS». Der Text befasst sich mit der Kandidatur von Heidi Mück für den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und deren Nähe zur BDS-Bewegung (Boycott, Desinvestition, Sanktionen gegen Israel). Der Autor geht auf verschiedene auch von anderen Medien thematisierte Verbindungen von Heidi Mück zur BDS ein. Dabei wird die Bewegung in der Bildlegende als «antisemitisch» und im Text als «antisemitisch gefärbt» oder «von vielen Experten als antisemitisch eingestuft» bezeichnet. Ein Zusatztext am Ende des Artikels trägt den Titel «Dafür steht BDS: Alter Judenhass in neuen Schläuchen». Darin schreibt der Autor, Ziel von BDS sei es, die israelische Wirtschaft und jüdische Einrichtungen generell zu schädigen. Dafür griffen BDS-Aktivist*innen eine Praxis auf, die historisch im Dritten Reich zu verorten sei, als durch sogenannten «Judenboykott» den Juden Deutschlands die Existenzgrundlage entzogen werden sollte. Das Ziel von BDS sei laut Eigendarstellung, den Staat Israel politisch, kulturell und wirtschaftlich zu isolieren, um so auf die vermeintliche «Apartheid»-Politik im Westjordanland aufmerksam zu machen. Schliesslich erwähnt «Prime News» einen Beschluss des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2019, in dem die Argumentationsmuster und Methoden von BDS als antisemitisch bezeichnet werden.

B. Gegen diesen Text reichte X. (Beschwerdeführerin) am 27. Januar 2021 Beschwerde wegen Verletzung der Wahrheitspflicht beim Schweizer Presserat ein. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass die mehrfach wiederholte Behauptung, die BDS sei antisemitisch, insbesondere in der Box durch wahrheitswidrige und unsachgemässe Aussagen unterstrichen werde. Diese widersprüchen klar den deklarierten politischen Zielen dieser Bewegung, wie auf deren Websites nachgeprüft werden könne. Demnach stütze sich die BDS-Bewegung auf völkerrechtliche Grundlagen und universale Werte. Dies manifestiere sich in ihren drei Forderungen: Gleichberechtigung der palästinensischen Bürgerinnen und Bürger Israels, Ende der militärischen Besatzung und Umsetzung des Rückkehrrechts für palästinensische Flüchtlinge. Für die Durchsetzung dieser Forderungen bedient sich BDS laut der Beschwerdeführerin

Instrumenten, wie sie andere zivilgesellschaftliche Kampagnen und staatliche Akteure auch anwenden: Boykott, Desinvestition und Sanktionen. Laut der Beschwerdeführerin lehnt BDS jede Form von Rassismus einschliesslich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit ab. Die Kampagnen richteten sich gegen Institutionen und nicht gegen Individuen und fragten nicht nach Staatsbürgerschaft oder ethnisch-religiöser Zugehörigkeit. Die BDS verfolge folglich auch nicht das Ziel, «jüdische Einrichtungen» zu schädigen, wie das «Prime News» behauptete.

Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, der in der Box beschriebene Konsumboykott sei nicht mit dem Judenboykott im Dritten Reich vergleichbar. Der Boykott verfolge die oben erwähnten politischen Ziele und habe nicht das Ziel, Jüdinnen und Juden die Existenzgrundlage zu entziehen. Daher habe das Vorgehen der BDS keinerlei inhaltlichen Bezug zur massenweisen Verfolgung, Diskriminierung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung in Europa.

Weiter hält die Beschwerdeführerin fest, namhafte Juristinnen, Menschenrechtsakteure und NGOs hätten die Legitimität der BDS-Kampagne als freien Ausdruck politischer Meinungsäusserung bekräftigt. Auch Gerichte urteilten so. Erwähnt werden ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2019, die Stellungnahme zweier Juristen des IKRK von 2016 und die Erklärung des Geschäftsführers von Amnesty International USA von 2020. Ferner führt die Beschwerdeführerin aus, der im Artikel erwähnte Beschluss des Deutschen Bundestags gegen die BDS habe keine Rechtskraft, sei juristisch angefochten und werde von zahlreichen Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft kritisiert.

Schliesslich hält die Beschwerdeführerin fest, dass es keine rechtsgültige Definition des Begriffs «Antisemitismus» gebe. Antisemitismus als spezifische Form von Rassismus, wie er innerhalb der Vereinten Nationen definiert ist, richtet sich folglich gegen Juden und Jüdinnen aufgrund ihrer Eigenschaft als Juden oder Jüdinnen. Dies lehne die BDS, wie oben erwähnt, explizit ab. Die auch im Beschluss des Deutschen Bundestags beworbene Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) beurteilten zahlreiche Experten als unbrauchbar, weil sie einerseits schwammig sei und andererseits Kritik an der israelischen Politik und am Zionismus in unzulässiger Weise politisch als Antisemitismus interpretiere. Eine aus Sicht der Beschwerdeführerin brauchbare und umfassende Definition von Antisemitismus finde sich auf der Website der kanadischen Independent Jewish Voice. Demnach bedeute Antisemitismus Rassismus, Feindseligkeit, Vorurteile, Verunglimpfung, Diskriminierung oder Gewalt, einschliesslich Hassverbrechen, die sich gegen Juden als Einzelpersonen, Gruppen oder als Kollektiv richten – weil sie Juden sind.

Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass «Prime News» es unterlasse, die Ziele der BDS, die auf deren Websites und in deren Publikationen nachgelesen werden können, wahrheits- und sachgemäss darzustellen. «Prime News» berufe sich auf Meinungen, die BDS als antisemitisch bezeichnen, unterlasse es aber, anderslautende qualifizierte Expertenmeinungen und Gerichtsurteile zu zitieren, die dieser Einschätzung

widersprechen. Die Beschwerdeführerin hält fest, dass die BDS nach dem Gesagten nicht als antisemitisch bezeichnet werden könne. Indem «Prime News» dies dennoch getan habe, verletze sie die Wahrheitspflicht gemäss Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung»).

C. Mit Datum vom 12. März 2021 reichte «Prime News» (Beschwerdegegnerin) seine Stellungnahme ein. Bei der Taxierung von BDS als «antisemitisch» handle es sich um einen breit abgestützten Konsens. Nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern auch renommierte Spezialisten hätten BDS als «antisemitisch» bezeichnet und kategorisiert. Ferner weist die Beschwerdegegnerin auf die Info-Box am Ende des Textes hin, in welcher die Ziele der BDS genannt würden und gezeigt werde, weshalb die BDS (u.a. vom Deutschen Bundestag) als antisemitisch taxiert werde. Die Leserinnen und Leser könnten sich damit ein Bild machen, worauf die Beschreibung gründe und wer sie vorbringe. Weiter macht die Beschwerdegegnerin geltend, dass aus dem Journalistenkodex keine Pflicht zur umfassenden und objektiven Berichterstattung abzuleiten ist. Aus diesen Gründen beantragt «Prime News», die Beschwerde abzuweisen.

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 3. Kammer zu; ihr gehören Max Trossmann (Kammerpräsident), Annika Bangerter, Monika Dommann, Michael Furger, Jan Grüebler, Simone Rau und Hilary von Arx an.

E. Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2021 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verlangt von Journalisten, dass sie sich an die Wahrheit halten. Sie lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.

2. Die Beschwerdeführerin erklärt, dass sich der Journalist von «Prime News» nicht an diese Pflicht gehalten habe, als er den Artikel vom 30. Oktober 2020 verfasste. Er habe die BDS als antisemitisch bezeichnet, was falsch sei. Er habe es zudem unterlassen, die konkreten Ziele der BDS zu erläutern und anderslautende Meinungen zu zitieren.

3. Als erstes ist festzuhalten, dass es umstritten ist, ob die BDS klar als antisemitisch bezeichnet werden kann. Die Meinungen von Experten und Institutionen gehen auseinander. Die Debatte dreht sich um die Frage, ob das Absprechen von Israels Existenzrecht als Staat, die Kritik an der israelischen Politik und am Zionismus sowie politischer Aktionismus dagegen bereits als Antisemitismus oder gar als Judenhass betrachtet werden können. Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Presserats, diese Frage zu klären. Er muss lediglich entscheiden, ob der betreffende Journalist wahrheitsgetreu über die BDS sowie deren Haltung und Ziele berichtet hat.

4. «Prime News» macht zwar im Text und in der Text-Box klar, worauf sich der Autor bei seinem Antisemitismus-Vorwurf an die BDS im Titel und in der Bildlegende bezieht. Erwähnt werden Experten sowie der Deutsche Bundestag. Die Erläuterungen kommen aber zu spät. Es trifft zu, dass keine Pflicht zu einer umfassenden und ausgewogenen Berichterstattung besteht. Beim Vorwurf von Antisemitismus handelt es sich aber um einen schweren Vorwurf. Indem der Autor es unterlässt, zu erwähnen, dass andere Experten und Institutionen den Antisemitismus-Vorwurf an die BDS in Frage stellen, unterschlägt er wichtige Informationen und zeichnet kein differenziertes Bild der Bewegung.

5. Die Text-Box ist als Element des Haupttextes zu betrachten. Sie kann nicht für sich alleine stehen. Hier bringt der Journalist das Verhalten der BDS mit der Judenverfolgung im Dritten Reich in Verbindung. Der Titel «Alter Juden Hass in neuen Schläuchen» erweckt den Eindruck, dass innerhalb der BDS ein ausgeprägter Hass auf Juden vorhanden ist. Hass ist eine besonders stark ausgeprägte Form von Rassismus, und der Hass-Vorwurf wiegt entsprechend schwer. Indem «Prime News» die Boykottpraxis der BDS historisch im Dritten Reich verortet und mit dem «Judenboykott» von damals vergleicht, zieht sie eine Linie von der Judenverfolgung während des Nationalsozialismus zu den Aktivitäten der BDS heute. Der Boykott von damals hatte allerdings ein anderes Ziel, nämlich die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz von Jüdinnen und Juden und war damit auf Individuen gerichtet. Heute wird der Boykott als Mittel eingesetzt, um politischen Druck auf den Staat Israel auszuüben. Tatsächlich wird das Instrument des Boykotts weltweit von verschiedenen Staaten und Institutionen angewendet und richtet sich gegen diverse Staaten, ohne dass damit stets zwingend ein Hass gegen die jeweils betroffene Bevölkerung mitschwingt. «Prime News» erwähnt zwar die politischen Ziele der BDS, die mit dem Boykott erreicht werden sollen, der Vorwurf des Juden Hasses bleibt aber unwidersprochen stehen. Es wird weder ausgeführt, wie «Prime News» zu diesem Vorwurf kommt, noch erhält die BDS die Gelegenheit, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen. Auch wird nicht erwähnt, dass die BDS auf ihrer Website erklärt, dass sie jede Form von Rassismus ablehne.

6. Daraus ergibt sich, dass der Text Ziffer 1 verletzt. Die Bezeichnung von BDS als antisemitisch im Titel und in der Bildlegende wird im Text zu spät erklärt. In der Text-Box wirft «Prime News» der BDS Juden Hass als einen Beweggrund für ihre Aktivitäten vor und vergleicht ihren Aktivismus mit der Judenverfolgung im Dritten Reich. Das ist historisch nicht korrekt.

III. Feststellungen

1. Der Presserat heisst die Beschwerde gut.

2. «Prime News» hat mit dem Artikel «Heidi Mück blieb in Kontakt mit antisemitischer BDS» und der Text-Box «Dafür steht BDS: Alter Juden Hass in neuen Schläuchen» vom 30. Oktober 2020 die Ziffer 1 (Wahrheitspflicht) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt.